

Pfarrei „Heilige Birgitta“ Parchim

19370 Parchim Buchholzallee 6

Tel.: 03871/212329

E-Mail: pfarrbuero@pfarrei-heilige-birgitta.de

Gemeinden “St. Josef“ – „Herz Jesu“ – “St. Paulus“Plau – „Hl. Familie“

Institutionelles Schutzkonzept

HINSEHEN.

HANDELN.

SCHÜTZEN.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Vorstellen der Pfarrei	4
Leitwort der Pfarrei	4
Begriffsdefinitionen	5
Risiko- und Potenzialanalyse	5
1. Persönliche Eignung	6
2. Das erweiterte Führungszeugnis(EFZ)	7
3. Verhaltenscodex	7
4. Intervention	9
5. Rehabilitation	9
6. Beratungs- und Beschwerdewege	10
7. Anhänge	12

Präambel

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist offene und behutsame Beziehungsarbeit.

Respektvoller Umgang, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und kollegiales Miteinander sind Kennzeichen einer guten Atmosphäre wie auch die Bereitschaft, für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

Das hier vorgelegte Schutzkonzept und der Verhaltenskodex stellen eine Hilfestellung dar, um einen wertschätzenden Umgang miteinander zu leben.

Unser Ziel ist eine Kultur der Achtsamkeit, indem wir unsere Kontakte untereinander in angemessener Weise gestalten.

Die Regeln im Verhaltenskodex sollen dazu beitragen, mögliche – auch unbeabsichtigte – Grenzverletzungen und Fehlverhalten zu verhindern und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, wenn es doch dazu gekommen ist.

Alle Menschen in den Gemeinden und Einrichtungen der Pfarrei werden gebraucht, um dieses Schutzkonzept zu leben und im täglichen Miteinander weiter zu entwickeln.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten eine Ausgabe dieses Schutzkonzeptes mit Verhaltenskodex. Sie sind verpflichtet, auf Basis dieses Schutzkonzeptes zu handeln.

Das Schutzkonzept orientiert sich an der aktuellen "Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen der Deutschen Bischofskonferenz von 2020" und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Ein Präventionsteam, das sich aus je einem Mitglied des Kirchenvorstandes, des Pfarrpastoralrates und des Pastoralteams bildet, wird mit dieser Aufgabe betraut. Es kann selbstständig weitere Mitglieder benennen. Das Präventionsteam ist in enger Zusammenarbeit mit der „Stabsstelle Prävention und Intervention“ sowie der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Hamburg für die Umsetzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Es unterstützt die in der Pfarrei Tätigen bei der Umsetzung und kümmert sich um die Planung und Organisation der regelmäßigen Schulungen.

Das Konzept tritt in Kraft am: (wird nach Genehmigung eingetragen)

Vorstellung der Pfarrei

Das Gebiet unserer Pfarrei „Heilige Birgitta“ mit den Gemeinden St. Joseph, Parchim, Herz Jesu, Lübz, Hl. Familie, Goldberg und St. Paulus, Plau erstreckt sich auf einer Fläche von 1 523 km² über einen großen Teil des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Hier leben ca. 62 000 Menschen. Die Region im südlichen Mecklenburg ist sehr ländlich geprägt und mit 41 Einwohner/km² relativ dünn besiedelt.

Im Zuge von „Covid19“ sind viele Aktivitäten und Angebote in der Pfarrei stark zurück gegangen bzw. zum Erliegen gekommen. Sakramentenkurse, Seniorenrunden und die jährliche Kinderferienfreizeit sind derzeit unser Hauptaugenmerk. Die Sakramentenkurse umfassen den Erstkommunionkurs für die Altersgruppe der 9- und 10-jährigen Kinder und den Firmkurs für die 15- und 16-jährigen Jugendlichen. An der Kinderferienfreizeit nehmen Kinder im Alter von 6-14 Jahren, jugendliche Helfer von 15-20 Jahren sowie ca. 8 erwachsene Begleiter und Begleiterinnen teil.

Am Standort Parchim gibt es einige Orte kirchlichen Lebens, wie die Kindertagesstätte St. Josef, das Caritas Senioren- und Pflegeheim St. Nikolaus, die Caritas-Sozialstation und den ambulante Begleit- und Hospizdienst der Caritas. Diese Orte kirchlichen Lebens haben ein eigenes ISK.

Leitwort der Pfarrei

Verschiedene Wege sind mir bekannt, manche gehe ich gerne, fallen mir leicht oder schwer. Habe ich die Wahl zwischen mehreren Wegen, fällt die Entscheidung nicht immer leicht. Der Apostel Thomas fragt Jesus: „Herr, wir wissen nicht, wohin du gehst. Wie können wir dann den Weg kennen?“

Jesus antwortete ihm:

„Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.“ (Joh 14,6)

Der Apostel Thomas fragt nach dem Weg, spricht mir sozusagen aus der Seele. Er bekommt aber nicht eine Antwort, die er gerne hätte: Geh dort entlang oder mache dich auf einen schwierigen Weg gefasst. Auch das Ziel ist nicht so klar umrissen. Ich bekomme aber eine Antwort, die viel weiter reicht. Jesus beschreibt sich, wie er ist und was er für unser Leben bedeutet.

**Jesus ist „Weg, Wahrheit und Leben“
– Er ist Orientierung und grundlegende Basis des Lebens.**

Damit ist klar umrissen, was uns bewegt und antreibt, den respektvoller Umgang, Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und kollegiales Miteinander zu pflegen wie auch die Bereitschaft für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

Begriffsdefinitionen

Um über Verhalten sprechen zu können und es einordnen zu können, ist es wichtig, sich auf eine gemeinsame Sprache zu verständigen. Wir nutzen dabei folgende Definitionen:

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Grenzverletzungen sind ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig.

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und durch die fehlende persönliche Verantwortungsübernahme für das eigene grenzüberschreitende Verhalten.

Sexueller Missbrauch meint sexuelle Handlungen, die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen vorgenommen werden. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten oder Unwissenheit statt und sind strafrechtlich relevant. Unterschieden wird zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern bis 14 Jahren (§176 StGB), von Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren (§182 StGB) und von Schutzbefohlenen (§174 StGB).

Diese Begriffsdefinitionen sind nochmals eigens in den Verhaltenskodex aufgenommen.

Risiko- und Potenzialanalyse

Bedingt durch „Covid 19“ mussten wir nach geeigneten Wegen suchen, was sich in der Praxis als ein langwieriger Prozess in unserer weitläufigen Pfarrei herausstellte.

Ein wichtiges Kriterium war die Beschaffenheit und Zugänglichkeit aller Räumlichkeiten zu analysieren. Eine Begehung aller Gemeinden durch die Verantwortliche für das ISK der Pfarrei und jeweils ein Mitglied des Gemeindeteams ergab folgendes Ergebnis:

- Die Gemeindehäuser sind nur mit einem Schlüssel zu öffnen. Einzelräume sind zum Teil abgeschlossen und dann ebenfalls mit Schlüssel zugänglich.
- Die Nutzung der Räume durch Einzelpersonen und durch Gruppen wird vom Pfarrbüro über das Programm ecclesias dokumentiert.
- Bei Räumen mit Vorhängen, Lamellen oder anderem Sichtschutz wird darauf geachtet, dass sie immer halb geöffnet sind. Ausnahme sind Filmvorführungen, wo jedoch das Vorgehen transparent kommuniziert wird.

Eine daraus resultierende wichtige Festlegung besteht darin, dass Einzelgespräche immer in gut, von außen einsehbaren Räumen, stattzufinden haben, was in unseren Gemeindehäusern realisierbar ist.

Eine Befragung der Teilnehmer von Veranstaltungen mittels Fragebogen kam auf Grund der Erfahrung bezüglich des Pastoralkonzeptes nicht Frage. So haben wir uns darauf verständigt, in Gesprächen in den einzelnen Gruppen Risiken aufzuspüren, zu benennen und Sorge für eine große Transparenz zutragen. Dies ist möglich auf Grund von sehr überschaubaren Veranstaltungen und Teilnehmerzahlen.

Grundlage für die Gespräche waren die in der Arbeitshilfe „Hinsehen-Handeln-Schützen: Prävention im Erzbistum Hamburg“ unter Punkt 5.1 formulierten „Leitfragen für die Risikoanalyse“. Die Ergebnisse wurden nicht gesondert dokumentiert. Für die Zukunft ist eine Dokumentation in Form eines Gesprächsprotokolls vorgesehen.

Die Gespräche mit den Kindern und den Jugendlichen bei den seit dem Frühjahr 2022 wieder stattfindenden Veranstaltungen zeigten, dass diese sich ernst genommen fühlen. Sie wissen überwiegend, welche Gruppenregeln gelten und warum. Sie wissen ebenfalls, wer ihre Ansprechperson ist. Den Kindern sowie den Jugendlichen ist das Thema „Gewalt“ und daraus resultierenden Auseinandersetzung bekannt, hauptsächlich durch die Schule.

In Gesprächen mit den Eltern gab es einige Nachfragen bezüglich der Gruppenregeln, hier besonders die Nutzung von Handys während der Kinderfreizeit. Transparenz und wertschätzenden Kommunikation wurde sehr ernst genommen und als positiv empfunden. Bei dem sensiblen Thema „Erstbeichte“ wurde der Kirchenraum als heller, gut einsehbarer Raum gewählt. Die Kinder dürfen frei wählen, ob sie das Sakrament der Versöhnung empfangen möchten. Dafür wird der Platz vor der Muttergottes vorbereitet mit 2 Stühlen, die sich an einem Tisch gegenüberstehen. Eine Kerze steht auf dem Tisch.

Kinderfreizeiten fanden bis auf die 2 Corona-Jahre 2020/2021 immer 5/6 Tage mit Übernachtung statt und werden 2023 wohl letztmalig stattfinden. Mögliche Risiken und der Umgang damit sind mit Hilfe der unter Punkt 3.1. vorgegebenen „Checkliste für Fahrten“¹ aus der „Arbeitshilfe Prävention Erzbistum Hamburg“ dokumentiert im Pfarrbüro im Ordner „Prävention“ einsehbar.

Die Verantwortlichen in der Pastoral (Leiter/Mitarbeiter/Helfer) sind mit der Thematik des Kinderschutzes durch die regelmäßige Thematisierung vertraut. Es ist in ihrer Tätigkeit präsent, was sich durch gute (zeitnah und regelmäßig) Feedback-Möglichkeiten nach den Veranstaltungen zeigt.

Diese positiven Beobachtungen veranlassen das Erarbeitungsteam, weiter dafür Sorge zu tragen, dass es so bleibt. Es finden regelmäßige Präventionsschulungen statt.

1 – siehe Anhang: Anlage 1

1. PERSÖNLICHE EIGNUNG

Bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pfarrei hat das Thema Prävention einen hohen Stellenwert, wird bei den Einstellungsgesprächen sowie den Einarbeitungszeiten thematisiert. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei, die Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen oder eine Leitungs- und Entscheidungsfunktion haben, nehmen zu Beginn der Tätigkeit an einer, nach dem Bedarf ausgerichteten Basispräventionsschulung teil und alle 5 Jahre an einer Requalifizierung um Ihr Wissen aufzufrischen und weiterzuentwickeln, gemäß der

Rahmenordnung Prävention des Erzbistums Hamburg und unterzeichnen den in unserem Konzept erstellten Verhaltenskodex. (siehe Kap. 3)
Der Pfarrei obliegt die Organisation der Schulungen, die Erstellung der Teilnahmelisten und deren Aktualisierung.

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen setzen sich regelmäßig in geeigneter Weise, zum Beispiel in Teambesprechungen oder durch Schulungen, mit dem Thema zusätzlich auseinander.

Im Rahmen der Kommunion- und Firmvorbereitung durch Ehrenamtliche ist die Präventionsthematik, unsere Ordnung und die Kultur des Umgangs miteinander fester und nachprüfbarer Bestandteil der Schulung.

2. DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ)

Alle im pastoralen Dienst Tätigen und die bei der Pfarrei angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen sind sowie Mitarbeitende in Leitungs- oder Entscheidungsfunktionen, müssen ihrer jeweiligen Dienststelle ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren vorlegen.

Bei den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommt es auf die Tätigkeit in der Pfarrei an. Die Entscheidung darüber, wer aus diesem Personenkreis ein EFZ vorlegen muss, trifft der Leitende Pfarrer im Einvernehmen mit dem Präventionsteam und sowie der derzeitigen Verwaltungskoordinatorin, die eine „In Prävention geschulte Fachkraft“ ist. Nach welchen Kriterien entschieden wird, ist im Anhang in der Anlage 2 ersichtlich. Die Übersicht wird regelmäßig evaluiert und durch das Präventionsteam aktualisiert.

In den Pfarrbüros liegen für die Beantragung des EFZ ein vorformuliertes Schreiben bereit. Mit diesem Schreiben gehen die Ehrenamtlichen zu der jeweiligen Meldebehörde (persönliches Erscheinen ist notwendig) und erhalten dann das EFZ zugesandt. Die Ehrenamtlichen legen das EFZ dem leitenden Pfarrer bzw. dem von ihm beauftragten Mitarbeiter vor. Dort werden die Einsichtnahme und das Datum der Ausstellung dokumentiert. Im Anschluss wird das EFZ den Ehrenamtlichen zurückgegeben. Entstehende Kosten trägt die Pfarrei. Sollte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dies akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Die bei der Pfarrei angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die vorwiegend im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen müssen zusätzlich zur Selbstverpflichtungserklärung eine „Ergänzende Selbstauskunftserklärung“² vorlegen.

2 – siehe im Anhang: Anlage 3 und 4

3. VERHALTENSKODEX

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein.

Ein Verstoß wird nicht verharmlost, sondern miteinander besprochen. Dabei geht es nicht um Schuldzuweisung, sondern um Vermeidung von Verstößen in der Zukunft.

Die bestehenden Regeln werden im Vorfeld angesprochen und sind transparent. Eine Willkür wird so unterbunden.

In unseren Reaktionen auf unangemessenes Verhalten achten wir immer darauf, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht überschritten werden.

Wir achten darauf, dass Verhaltensmaßnahmen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und angemessen, transparent und für alle Beteiligten plausibel sind.

Jegliche Anwendung von körperlicher, seelischer oder sprachlicher Gewalt lehnen wir ab.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen legen wir Wert auf eine verständliche Sprache, die dem Alter entspricht und von Respekt getragen ist.

Wir kommunizieren auf Augenhöhe und unterbinden sprachliche Grenzverletzungen.

Wir bemühen uns, die Empfindungen, Emotionen, Gedanken, Motive und Persönlichkeitsmerkmale unseres Gegenübers anzuerkennen und zu verstehen.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Durch eine gute Gesprächskultur halten wir das THEMA „Nähe“ und „Distanz“ präsent.

Regelmäßig wiederkehrende Schulungen, Dienstgespräche, Teamsitzungen und Elterngespräche stellen einen guten Rahmen für den Austausch im Alltag dar.

In Gruppenleiterkursen wird das Thema ausdrücklich behandelt und in der Begleitung jugendlicher Gruppenleiter regelmäßig aufgefrischt.

Angemessenheit von Körperkontakten

Wir halten die Grenzen der Körperkontakte ein, wir berühren niemanden ungefragt oder gegen seinen Willen und respektieren dabei die körperliche und seelische Selbstbestimmtheit eines jeden Einzelnen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir respektieren die Intimsphäre eines jeden Menschen durch die sensible Wahrnehmung der körperlichen und seelischen Selbstbestimmtheit. Wir achten darauf, dass in Sanitäranlagen und bei Übernachtungssituationen die Intimsphäre geschützt wird.

Zulässigkeit von Geschenken

Wir nehmen keine Geschenke an und verteilen auch keine Geschenke, wenn die Gründe dafür nicht transparent und nachvollziehbar sind.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir achten darauf, dass das „Recht am eigenen Bild“ gewahrt wird. Dazu treffen wir klare Absprachen für den Umgang mit Medien, auch mit den „sozialen Medien“.

Vor der Nutzung und /oder Weitergabe personenbezogener Daten (z. B. Bilder, Audios, Texte) holen wir das Einverständnis der Betroffenen ein und weisen bei Veranstaltungen darauf hin.

Mögliches – auch nicht beabsichtigtes – Fehlverhalten im Umgang mit und Nutzung von Medien wird besprochen und korrigiert.

Kultur der Fehlerfreundlichkeit

Fehler sind menschlich. Wenn sie auftreten, reden wir miteinander und nicht übereinander.

Dabei unterstützen wir uns dabei, eine Atmosphäre der Wertschätzung, Offenheit und Transparenz zu schaffen.

Mitteilungspflicht

Wir verpflichten uns, einer Kultur des Verschweigens entgegen zu wirken.

Wir verpflichten uns, Verstöße im Bereich von Übergriffen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung des Menschen zu melden. Die Verfahrensabläufe orientieren sich den Vorgaben in der „Arbeitshilfe Prävention Erzbistum Hamburg“.

Definitionen:

Um über Verhalten sprechen zu können und es einordnen zu können, ist es wichtig, sich auf eine gemeinsame Sprache zu verständigen. Wir nutzen dabei folgende Definitionen:

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Grenzverletzungen sind ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig.

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und durch die fehlende persönliche Verantwortungsübernahme für das eigene grenzüberschreitende Verhalten.

Sexueller Missbrauch meint sexuelle Handlungen, die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen vorgenommen werden. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten oder Unwissenheit statt und sind strafrechtlich relevant. Unterschieden wird zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern bis 14 Jahren (§176 StGB), von Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren (§182 StGB) und von Schutzbefohlenen (§174 StGB).

4.INTERVENTION

Trotz Prävention besteht keine Garantie dafür, dass grenzüberschreitendes Verhalten und sexualisierte Gewalt mit Sicherheit ausbleiben. Haltungen, die hilfreich sind, Beobachtungen und Wahrnehmungen an- und auszusprechen, sind zu fördern. Dazu zählt als erstes das Beibehalten der zeitnahen Feedbackmöglichkeiten nach den Veranstaltungen. Des weiteren geben die in der „Arbeitshilfe Prävention Erzbistum Hamburg“ und in Anhang beigefügten festgelegten Handlungsschritte allen, die von sexuell grenzverletzendem

Verhalten und/oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wissen oder davon betroffen sind, Sicherheit und eine Orientierung.³

3 – siehe Anhang: Anlage 5 und 6

5. REHABILITATION

Sollte es zur fälschlichen Beschuldigung einer Person kommen, muss diese vollständig rehabilitiert werden. Dazu bietet sich das folgende Rehabilitationsverfahren an:

- Die Personalverantwortlichen und die Leitung suchen das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten.
- Die Personalverantwortlichen informieren in Absprache mit dem Träger und der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts. Diese Gespräche werden dokumentiert.
- Die fälschlich beschuldigte Person, das Team, Eltern, Pfarreien, Pastorale Räume und Betreute bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft.
- Dies kann in Form von Gesprächskreisen, Elterngesprächen, Supervision und anderen Formen der Reflexion und des Austauschs passieren. Auch das Angebot der seelsorglichen Begleitung besteht während des gesamten Verlaufs.
- Der Träger informiert die zu Unrecht beschuldigte Person über die Möglichkeiten der trägerinternen Unterstützung für die Aufarbeitung (Beratung, Begleitung, rechtliche Unterstützung). Diese kann in Absprache mit der „Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg“ gefördert und organisiert werden.
- Dem/der fälschlich Beschuldigten wird nach Möglichkeit angeboten, seinen/ihren Arbeitsplatz/Einsatzbereich zu wechseln.
- Der Träger bietet dem/der Mitarbeitenden die Einsicht in die vollständige Personalakte an. Einträge, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, sind zu löschen.

6. BERATUNGS – UND BESCHWERDEWEGE

Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und ihre Bezugspersonen sowie Haupt- und Ehrenamtliche können sich an eine Reihe von Ansprechpersonen wenden, um eigene Sorgen, Besorgnisse und Gefährdungslagen mitzuteilen. Wir unterscheiden interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege.

6.1 Interne Beratungswege

6.1.1 Pfarrer Johann Kraft, Pfarrer

Vogelsang 2 19370 Parchim

Tel.: 03871 / 212329

E-Mail: j.kraft@pfarrei-heilige-birgitta.de

6.1.2 Frau Daniela Frese-Ihde

Tel.: 0176 19655143

E-Mail: verwaltungskoordination@pfarrei-heilige-birgitta.de

6.1.3 Büro Unabhängige Ansprechpersonen

Tel.: 0162 326 04 62

E-Mail: buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de

6.2 Externe Beratungswege

6.2.1 Interventionsbeauftragtebeauftragte des Erzbistums Hamburg

Katja Kottmann

Tel.: 0157 80583593

E-Mail: katja.kottmann@erzbistum-hamburg.de

6.2.2 Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schwerin e.V.

Perleberger Straße 22 · 19063 Schwerin

Tel.: 0385/30 00 81 2

E-Mail: info@dksb-schwerin.de www.kinderschutzbund-schwerin.de

6.2.3 Prävention „Mein Körper gehört mir“

E-Mail: dksb.praevention@googlemail.com

Ansprechpartnerin: Nicole Wolf

6.2.4 Nummer gegen Kummer:

Für Kinder und Jugendliche

Tel.: 116 111 www.nummergegenkummer.de

6.2.5 Nummer gegen Kummer:

Für Eltern

Tel.: 0800 1110550 www.nummergegenkummer.de

6.2.6 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:

Tel.: 0800-2255530 www.hilfeportal-missbrauch.de

6.2.7 Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL)

Beratungsstelle Schwerin

Goethestr.27 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 55 51 78

E-Mail: sekretariat@efl-schwerin.de

6.2.8 Ökumenische Telefonseelsorge Mecklenburg

Tel.: 0800/1110111 oder 0800/1110222 | www.telefonseelsorge.de

7. QUALITÄTSMANAGEMENT

Das Schutzkonzept wird durch Präventionsteam im Abstand von 5 Jahren und/oder nach einem Verdachtsfall evaluiert. Hierbei sind Informationen der Ehrenamtlichen einzuholen.

Auffrischungsschulungen können die Evaluation des Schutzkonzepts zum Thema haben.

Die Pfarrei veröffentlicht das Schutzkonzept in der jeweilig aktuellen Fassung auf der Homepage.

8. ANHÄNGE – siehe S.12 bis 17

Anlage 1: **Checklisten für Fahrten** (Ferienfreizeit, Klassenfahrten, Wochenendveranstaltungen)

Die folgenden Checklisten sollen die Planung einer Fahrt unterstützen, sodass diese ein sicherer Ort für alle Teilnehmenden wird, alle Beteiligten ein gutes Gefühl haben und kompetent mit dem Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ umgehen können. Manchmal haben schon kleine Veränderungen eine große Wirkung! Die Checklisten sollen Sicherheit geben und dazu beitragen, dass es für alle Teilnehmenden eine wirklich tolle und unvergessliche Fahrt wird.

Haus oder Zelt

- ☐ Die Zimmer/Zelte reichen für eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung und eine getrennte Unterbringung von Leitenden und Teilnehmenden bzw. lassen nur eine begründete gemeinsame Unterbringung zu – das wurde den Eltern und Teilnehmenden vorab transparent gemacht.
- ☐ Es gibt genügend getrennte Toiletten sowie Dusch- und Waschmöglichkeiten für Mädchen und Jungen. Diese sind auch entsprechend gekennzeichnet. Die Duschmöglichkeiten bzw. die Regelungen für Duschzeiten sorgen dafür, dass Leitende nicht zusammen mit Teilnehmenden duschen.
- ☐ Es gibt abschließbare Duschen bzw. Duschräume, die nicht von außen einsehbar sind. Im Zweifel können die Kinder bzw. Jugendlichen auch mit Badesachen duschen. Es wurde überlegt, ob und wie oft die Teilnehmenden auf der Fahrt duschen sollen und wie mit Verweigerung umzugehen ist. Die Toiletten und Waschmöglichkeiten sind(auch nachts) sicher und schnell zu erreichen.

Team

- ☐ Wenn Mädchen und Jungen mitfahren, wird die Aktion auch von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, werden Eltern und Teilnehmende informiert.
- ☐ Die Leiterinnen und Leiter haben an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen, die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und sind vertraut mit Verhaltensregeln (Instruktionen des Generalvikars; die aktuelle Fassung finden Sie unter www.praevention-erzbistum-hamburg.de)
- ☐ Volljährige haben außerdem ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
- ☐ Es wurde vereinbart, wer bei besonderen Einzelgesprächen mit Teilnehmenden informiert wird und wem gegenüber eine Übertretung des Verhaltenskodexes transparent gemacht wird.
- ☐ Es wurde vereinbart, wann und wie wir im Team unser Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen und dessen Wirkung reflektieren.
- ☐ Es ist geklärt, wer aus dem Leitungsteam wann und wo und was an Alkohol trinken darf und wo geraucht werden kann.

Rechte und Regeln

- ☐ Es wurden mit den Teilnehmenden klare Regeln für den respektvollen Umgang miteinander und den Umgang bezüglich der Privatsphäre und der Rechte jeder und jedes Einzelnen aufgestellt. (Diese können bereits im Vorfeld entwickelt und den Teilnehmenden vermittelt werden.)
- ☐ Es wurde gemeinsam überlegt und verbindlich festgelegt, wie mit Regelverletzungen bzw. einer Verletzung der Rechte von Mädchen und Jungen umgegangen wird. Sanktionen stehen in direktem Zusammenhang mit der Regelübertretung.
- ☐ Es gibt in unserem Jugendverband bzw. unserer Gemeinde einen Verhaltenskodex und alle Leitenden kennen ihn.
- ☐ Alle Aspekte des Verhaltenskodexes sind in der Programmplanung berücksichtigt. Es gibt einen klaren Plan, wie die Eltern und Teilnehmenden über die Inhalte des Verhaltenskodexes altersgemäß informiert werden.

Erste Hilfe und Fürsorge

- ☐ Alle Leiterinnen und Leiter wissen, wo auf der Fahrt der Erste-Hilfe-Koffer deponiert ist und wo sich die Notrufnummern einer Ärztin/eines Arztes und des Krankenhauses in der Nähe befinden (z. B. Aushang im Leitungszimmer oder Hinweis direkt beim Erste-Hilfe-Koffer). Im Team sind die Ansprechpersonen für Erste Hilfe benannt.
- ☐ Es ist im Blick, dass es bei (von den Leiterinnen und Leitern leistbarer) medizinischer

Versorgung sinnvoll ist, dass Leiterinnen Mädchen und Leiter Jungen versorgen. Wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher es anders möchte, wird versucht, dies zu ermöglichen.

- ☐ Im Zweifel nehmen wir bei medizinischen Fragen immer eine Ärztin bzw. einen Arzt in Anspruch, auch, um uns abzusichern.
- ☐ Das Thema „Medikamentenvergabe“ ist im Vorfeld mit den Eltern geklärt: Keine Medikamentenvergabe ohne Rücksprache mit den Eltern und – bei Bedarf – mit einer Ärztin bzw. einem Arzt.
- ☐ Für eine Zeckenkontrolle sind Regelungen vereinbart, die die Intimsphäre der Teilnehmenden wahrt. Eltern und Teilnehmende werden über diese Regelungen informiert.
- ☐ Es gibt Lösungsstrategien, wie mit Heimweh umgegangen werden kann. Auch beim Trösten wird auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz geachtet.

Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeit

- ☐ Es wurde eine Auswahl getroffen, bei welchen Planungen, Fragen oder Programmpunkten die Kinder und Jugendlichen eingeladen werden, mitzubestimmen oder selber zu bestimmen.
- ☐ Es ist geklärt, wie und bei wem sich die Kinder und Jugendlichen beschweren können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, verletzt oder gekränkt werden, und wie sie eine ernsthafte Rückmeldung erhalten.
- ☐ Es ist vereinbart, wie Eltern, Kinder und Jugendliche über Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

Smartphone, Handy, Foto & Co.

- ☐ Es ist geklärt, ob und wenn ja, welche Geräte mitgenommen und wann sie ggf. benutzt werden dürfen.
- ☐ Alle Teilnehmenden wurden informiert, dass unerlaubte Geräte bis zum Abschluss der Fahrt einbehalten werden können.
- ☐ Es ist geklärt und transparent gemacht, was mit Fotos und Aufnahmen von der Fahrt passiert und was nicht erlaubt ist (z. B. keine Veröffentlichung im Internet ohne vorherige Erlaubnis).
- ☐ Das schriftliche Einverständnis der Eltern, die zustimmen, dass Fotos ihres Kindes digital veröffentlicht werden dürfen, liegt vor – ebenso das der Kinder und Jugendlichen.
- ☐ Es wird akzeptiert, wenn Eltern kein Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder abgeben.

Krisenintervention – was ist zu tun, wenn Übergriffe passiert sind?

- ☐ Sind alle über die Handlungsleitfäden im Erzbistum Hamburg informiert und kennen alle die Ansprechpersonen im Krisenfall?
- ☐ Gibt es eine feste Ansprechperson für das Thema im Verband?
- ☐ Haben wir externe Ansprechpersonen, z. B. eine insoweit erfahrene Fachkraft, die uns bei der Gefährdungseinschätzung unterstützen können?
- ☐ Haben wir ein verbandliches Netzwerk, in dem wir unsere präventiven Maßnahmen überprüfen und weiterentwickeln?
- ☐ Haben wir ein Beschwerdemanagement für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte?

Prävention gegen sexualisierte Gewalt zum Thema machen

- ☐ Hat dieses Thema in der Planung der Gruppenstunden und Fahrten und in den Materialien etc. einen festen Platz?
- ☐ Ist festgelegt, an welchen Stellen des verbandlichen, schulischen oder pfarreilichen Alltags wir uns regelmäßig mit dem Thema Prävention auseinandersetzen?
- ☐ Stehen wir klar zu der **Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg** und vermitteln wir diese an die Kinder und Jugendlichen?

Sensibilisierung und Handlungskompetenz

- ☐ Ist Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unser Ausbildungskonzept integriert?
- ☐ Werden alle pädagogisch Aktiven und Verantwortlichen mit entsprechenden Ausund Weiterbildungsangeboten qualifiziert?

Diese Checklisten wurden erstellt und ergänzt in enger Anlehnung an die Checklisten in: „Arbeitshilfe Kinder schützen – Kinder stärken“ Erzbistum Berlin, S. 67 f.

Anlage 2:

Kriterien zur Vorlage eines EFZ von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

Tätigkeitsbereich	Zeitl. Umfang und Funktion	EFZ
Kinderfreizeit	Einmalige Tagesveranstaltung ohne Leitungsfunktion	Ja
	Einmalige Tagesveranstaltung mit Leitungsfunktion	Ja
	Regelmäßige Tagesveranstaltung (min. 1xMonat) ohne Leitungsfunktion	Ja
	Regelmäßige Tagesveranstaltung (min. 1xMonat) mit Leitungsfunktion	Ja
	Mehr-Tagestour ohne Leitungsfunktion	Ja
	Mehr-Tagestour mit Leitungsfunktion	Ja
Sternsingeraktion	1x im Jahr begrenzte Stundenanzahl als BegleiterIn	Ja
Seniorenkreis	1x im Monat Vorbereitung der Treffen Teilnehmende	Nein
Kartenspiellrunde	Gemeinschaftsaktion 1x im Monat Teilnehmende	Nein
Bläser	Gemeinschaftsaktion 1x im Monat Teilnehmende	Nein
Unterstützungs- tätigkeiten	Schmücken der Kirche, Vor- und Nachbereitung von Pfarrfesten und Gemeindeveranstaltungen	Nein
Pfarrpastoralrat	Mitglied im Pfarrpastoralrat mit Entscheidungsfunktion	Ja

Anlage 3:

Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche,
die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtliche/r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 4:

**Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
Ehrenamtliche und Dritte,**

die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

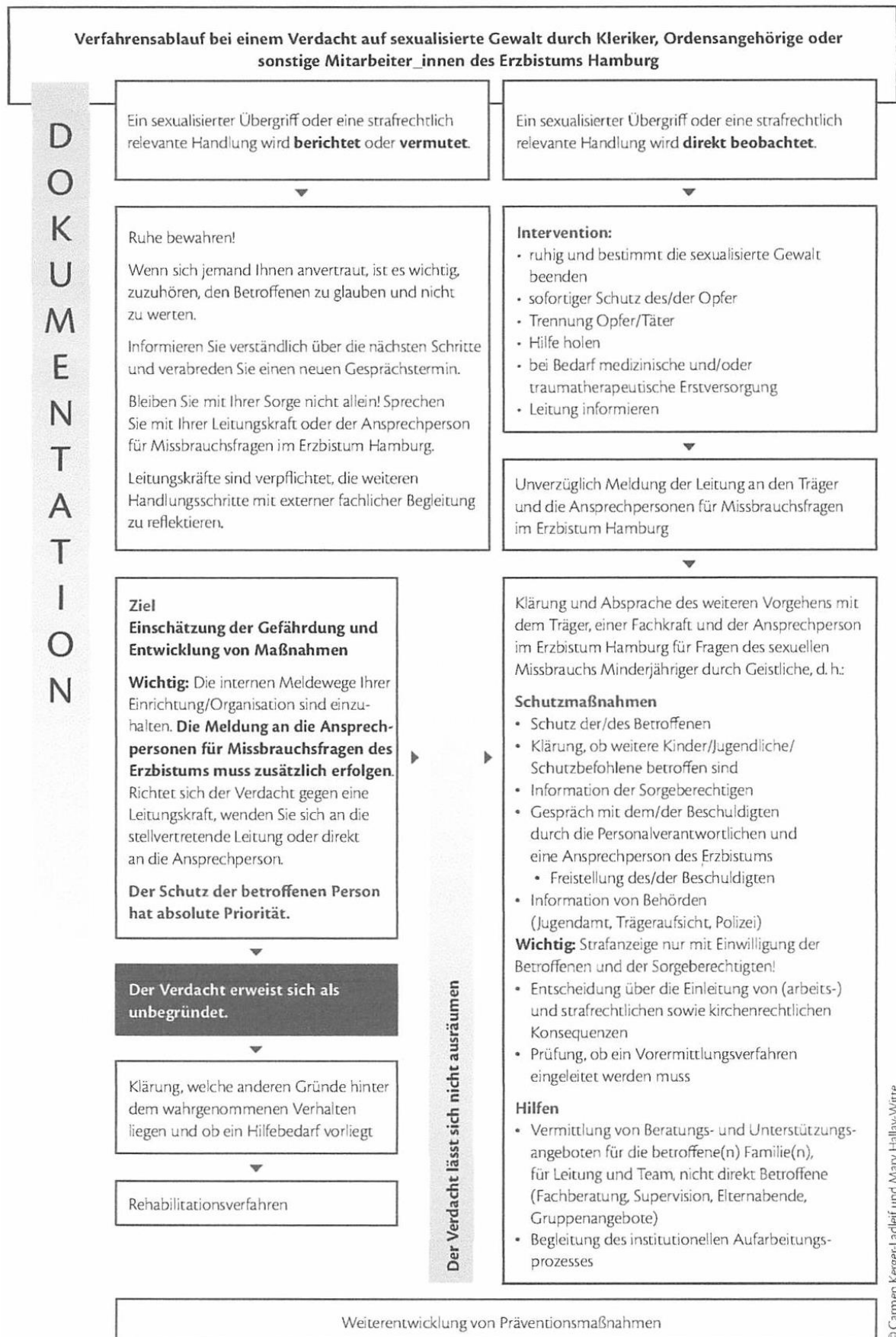
(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

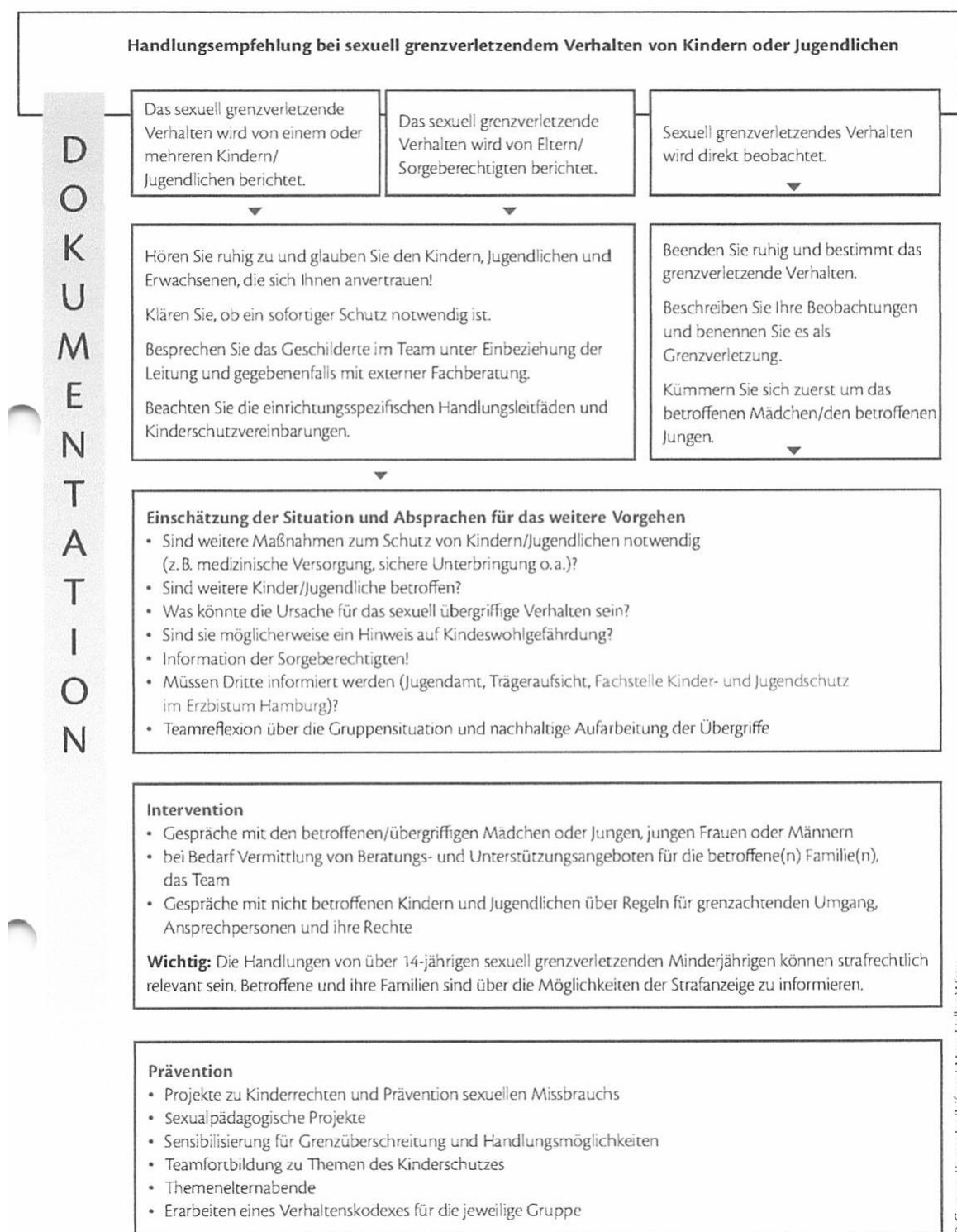
Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 4:



Anlage 5:



© Carmen Keiger-Ladlef und Mary Hallay-Witte